

Inhalt

B. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 181 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Sennebach Bekanntmachung, S. 173–174
 182 Immissionsschutz; hier: Bekanntgabe Harting Electric GmbH & Co. KG, Wilhelm- Harting- Str. 1, 32339 Espelkamp, Errichtung und Betrieb einer Schmelz- und Gießanlage von Nichteisenmetallen in Espelkamp, S. 174
 183 Schulorganisation; hier: Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegien im Regierungsbezirk Detmold, S. 174

- 184 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 175
 185 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: „Natur & Kultur um Wendlinhausen“ in Dörentrup-Wendlinghausen, „Försterteiche Staffpark“ in Lemgo, „Pivtker Wasserweg“ in Detmold/Hiddesen, S. 175

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 186 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 176
 187 Aufgebot einer Sparkassenukkunde, S. 176

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

181 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Sennebach Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Sennebach in den Kreisen Gütersloh und Paderborn das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung vom 15. Juni 2001 und die preußische Festsetzung vom 29. September 1912 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

20. Juli bis einschließlich 19. September 2018

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Stadt Delbrück, Fachbereich Bauen und Planen, Zimmer 301, Marktstraße 6, 33129 Delbrück, Mo. – Fr. von 08:30 – 12:30 Uhr, Mo. – Mi. von 14:00 – 16:30 Uhr, Do. von 14:00 – 18:00 Uhr. Aufgrund des Katharinenmarktes sind die Dienstgebäude der Stadt Delbrück am 17. September 2018 ganztägig geschlossen.
- Verwaltungsgebäude 3 der Stadt Rietberg, Fachbereich Tiefbau, Stadtentwässerung, Zimmer 15, Bolzenmarkt 4-6, 33397 Rietberg, Mo., Mi. von 08:30 – 12:30 Uhr, Di. von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr, Do. von 08:30 – 12:30 und von 14:00 – 18:00 Uhr, Fr von 08:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 0 52 44/986-257.
- Rathaus der Stadt Verl, Fachbereich Tiefbau, Zimmer 214, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Mo. – Fr. von 08:00 – 12:30 Uhr, Mo. – Mi. von 14:00 – 16:30 Uhr, Do. von 14:00 – 17:30 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Herrn Meißner, Tel. 0 52 46/961-231, E-Mail: bernd.meissner@verl.de.
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün- testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Herrn Habbe, Tel. 0 52 31/71-54 71, E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung

können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **2. Oktober 2018** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Delbrück, Der Bürgermeister, Marktstraße 6, 33129 Delbrück
- Stadt Rietberg, Der Bürgermeister, Rathausstraße 31, 33397 Rietberg
- Stadt Verl, Der Bürgermeister, Paderborner Straße 5, 33415 Verl
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

Minden, den 14. Juni 2018
54.07.05.30/3114

Bezirksregierung Detmold
im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 173-174

182

**Immissionsschutz;
hier: Bekanntgabe**

Harting Electric GmbH & Co. KG,
Wilhelm- Harting- Str. 1, 32339 Espelkamp
Errichtung und Betrieb einer Schmelz- und Gießanlage von
Nichteisenmetallen in Espelkamp

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 2. Juli 2018
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0058/17/3.4.1

Gem. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Harting Electric GmbH & Co. KG, mit Bescheid vom 30.05.2018 die Genehmigung gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Wilhelm- Harting- Str. 1 in 32339 Espelkamp (Gemarkung Espelkamp, Flur 8, Flurstück 513), erteilt wurde. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Auflagen zum Immissions- und Arbeitsschutz sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bescheid einschl. Begründung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 16.Juli 2018 bis einschließlich 27.Juli 2018

bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Raum A 302,
aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis freitags) während der Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr -sowie nach Vereinbarung - eingesehen werden. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 174

183

**Schulorganisation;
hier: Verordnung über die Bildung von
Bezirksfachklassen an Berufskollegs im
Regierungsbezirk Detmold**

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

An den Berufskollegs des Regierungsbezirks Detmold werden Bezirksfachklassen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich ggfls. durch die „Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs. Berufsschule an Berufskollegs“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS 10 -11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold vom 05.Juli 2017 außer Kraft.

Detmold, den 20. Juni 2018
48.2.6005

Die Regierungspräsidentin
Marianne Thomann-Stahl

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 174

**184 Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 3. Juli 2018
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0023/18/3.7.1

Die Eisengießerei Baumgarte GmbH beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 3.7.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Duisburger Straße 35 in 33647 Bielefeld (Gemarkung Brackwede, Flur 18, Flurstück 892). Beantragt werden die Neuerrichtung und der Betrieb einer Entstaubungsanlage mit 120 000 m³/h als Ersatz für eine bestehende Altanlage mit einer Kapazität von 48 000 m³/h.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG. Da das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben zu keiner Veränderung der Emissionssituation führt. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen werden durch den Austausch der Altanlage weiterhin sicher eingehalten und durch eine Überwachungseinrichtung im kontinuierlichem Messbetrieb nachgewiesen. Die zu kalkulierenden Schallemissionen der Neuanlage wurden durch ein vorgelegtes Schallgutachten berechnet und die resultierenden Anforderungen an die Ausführung der Einhausung, des Ventilators und des Kamins werden bei dem Aufbau der Anlage berücksichtigt. Die in den Absauganlagen gefilterten Stäube werden weiterhin der ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt. Abwasserrechtliche Belange werden in diesem Antrag nicht berührt, da an den Entstaubungsanlagen kein Abwasser erzeugt wird. Eine Kapazitätserhöhung der Gießerei wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten entsprechend der Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG. Die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht belastet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 175

**185 Kennzeichnung von Wanderwegen;
hier: „Natur & Kultur um Wendlinghausen“
in Dörentrup-Wendlinghausen
„Försterteiche Staffpark“ in Lemgo
„Pivitker Wasserweg“ in Detmold/Hiddesen**

Bezirksregierung Detmold Detmold, 3. Juli 2018
51.2.4-008/2018-001

Gemäß § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der Wege „Natur & Kultur um Wendlinghausen“, „Försterteiche Staffpark“ und „Pivitker Wasserweg“ folgende Markierungszeichen zu:



„Natur & Kultur um Wendlinghausen“



„Försterteiche Staffpark“



„Pivitker Wasserweg“

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 175

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

186 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Verwertung des PKW Peugeot Gbrhy, mit amtl. Kennzeichen 1TB7261

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 27. Juni 2018, Aktenzeichen: ZA 1.1 / Suroviak, Sicherstellung und Verwertung eines PKW) an Herrn David Suroviak, letzte bekannte Anschrift: Zaskov - Slowenien, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60–62, 33102 Paderborn, in Raum 111, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0 52 51 / 3 06-11 14) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 27. Juni 2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 176

187 **Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 102 080 557, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 26. Juni 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 176

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298